Bericht des Ausschusses für öffentliche Wohlfahrt

betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz abgeändert wird

(L - 215/2 - XX)

Durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, wurde der Wirkungsbereich der Gemeinden neu geregelt. Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 umfaßt der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde neben den Angelegenheiten der Gemeinde als selbständiger Wirtschaftskörper „alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden". Nach Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG. 1929 „haben die Gesetze derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen".

Die im O. ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl. Nr. 47/1961, und zwar in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, geregelten Angelegenheiten sind nun wohl weitaus überwiegend solche von ausschließlich überörtlichem Charakter. Das Gesetz LGBl. Nr. 47/1961 überträgt vereinzelt jedoch den Gemeinden auch Aufgaben, die von diesen im eigenen Wirkungsbereich im Sinne der aufgezeigten Verfassungsrechtslage zu besorgen sind. Hinsichtlich dieser Aufgaben bedarf es daher auch einer ausdrücklichen Feststellung des Gesetzgebers, daß sie dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehören. Diesem verfassungsrechtlichen Erfordernis soll der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung tragen.

Die in dem nach dem Entwurf vorgesehenen neuen § 29a bezogenen bzw. damit im untrennbaren Zusammenhang stehenden Bestimmungen des O. ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes haben folgenden Wortlaut:

a) § 8 Abs. 2 erster Satz:

„Der Antrag auf Anerkennung als Kurort ist von der Gemeinde oder von den Gemeinden zu stellen, über deren Gemeindegebiet sich der beantragte Kurbereich erstreckt."

b) § 19 Abs. 1:

„(1) Wird ein Gebiet als Kurort anerkannt (§ 8 Abs. 1), so ist sein Umfang (Kurbezirk) nach Anhören der beteiligten Gemeinde (Gemeinden) von der Landesregierung im Verordnungswege festzusetzen."

c) § 20 Abs. 4:

„(4) Die Zurücknahme der Anerkennung als Kurort (§ 18) schließt die Auflösung des Kurfonds in sich. Das Vermögen des Kurfonds geht mit der Auflösung auf die dem Kurbezirk angehörenden Gemeinden über. Einigen sich die berechtigten Gemeinden nicht binnen drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Auflösung, über die Aufteilung des Vermögens untereinander, so findet der Vermögensübergang in dem Verhältnis statt, in dem die Gemeinden mit ihrem Gebiete dem Kurbezirk angehören. Dieser Aufteilungsschlüssel ist durch Bescheid der Landesregierung festzusetzen."

d) § 22 Abs. 1 lit. a und c:

„(1) Die Kurkommission setzt sich zusammen aus

a) vier bis acht Vertretern der dem Kurbezirk angehörenden Gemeinde (Gemeinden);

.....

c) bis zu vier Vertretern der örtlichen Fremdenverkehrsinteressenten, darunter jedenfalls ein Vertreter der Gast- und Schankgewerbetreibenden, ein Vertreter des Fremdenbeherbergungsgewerbes und ein Vertreter der Privatzimmervermieter;"

e) § 22 Abs. 3 lit. a und c:

„(3) Es sind zu entsenden

a) die im Abs. 1 lit. a angeführten Vertreter von den in Betracht kommenden Gemeindevertretungen;

.....

c) der Vertreter der Privatzimmervermieter (Abs. 1 lit. c) von der Gemeindevertretung jener Gemeinde, in der der Kurfonds seinen Sitz hat; der Vertreter der Privatzimmervermieter darf nicht einer Gemeindevertretung im Kurbezirk angehören;"

f) § 22 Abs. 5 und 6:

„(5) Für jedes der im Abs. 3 lit. a bis f angeführten Mitglieder der Kurkommission ist für den Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied zu entsenden.

(6) Die entsendende Stelle kann ein Mitglied (Ersatzmitglied) jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzen."

g) § 24 Abs. 1:

„(1) Zur näheren Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes hat die Landesregierung nach Anhören der Gemeinden, die dem Kurbezirk angehören, der Besitzer der Kurmittel, und, falls eine solche schon besteht, auch nach Anhören der Kurkommission, durch Verordnung eine Kurordnung zu erlassen, in der insbesondere die Sitzgemeinde des Kurfonds (§ 20 Abs. 2) zu bestimmen, die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Kurkommission festzusetzen ist sowie die näheren Vorschriften über die Geschäftsführung der Kurkommission zu treffen sind."

h) § 25 Abs. 1:

„(1) Im Kurort sind Tätigkeiten oder Maßnahmen verboten, die geeignet sind, eine im Hinblick auf die Besonderheit des Kurortes untragbare Belästigung, insbesondere durch Rauch-, Staub- oder Lärmentwicklung herbeizuführen. Das Verbot gilt allgemein oder, wenn die belästigende Wirkung zeitlich oder gebietsweise beschränkt ist, auf diese Zeiträume oder das betreffende Gebiet beschränkt. Auf welche Maßnahmen oder Tätigkeiten sowie allenfalls in welchen Zeiträumen oder auf welchem räumlichen Gebiet diese Voraussetzungen im Kurort zutreffen, hat die Gemeinde nach Anhören der Kurkommission durch Verordnung festzustellen."

i) § 26 Abs. 1 erster Satz:

„Die Landesregierung kann Grundstücke, auf denen eine Heilquelle oder ein Heilpeloid vorhanden ist, samt den zu ihrer Erschließung und Verwertung notwendigen Grundstücken auf Antrag zugunsten des Landes, einer Gemeinde oder einer Körperschaft öffentlichen Rechtes enteignen, wenn die Heilquelle oder das Heilpeloid nicht oder offensichtlich unzureichend ausgenützt wird, ihre Ausnützung aber im öffentlichen Interesse gelegen und wirtschaftlich möglich ist."

j) § 27 lit. c erster Satz:

„Auf die Durchführung der Enteignung findet das Eisenbahnenteignungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, mit nachstehenden Abweichungen sinngemäß Anwendung:

.....

c) Jedem der beiden Teile steht es frei, wenn er sich durch die Entscheidung über die Bemessung der Entschädigungssumme benachteiligt erachtet, innerhalb eines Jahres nach Entscheidung der Landesregierung die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet."

Der Ausschuß für öffentliche Wohlfahrt beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz abgeändert wird, beschließen.

Linz, am 8. November 1968

Schützenberger
Obmann

Neudorfer
Berichterstatter

Gesetz

vom .....,

mit dem das O. ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz abgeändert wird

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, beschlossen:

Das O. ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl. Nr. 47/1961, wird abgeändert wie folgt:

Nach § 29 wird als neuer § 29a eingefügt:

„§ 29a.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.

Folgende in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigen Wirkungsbereiches:

a) Stellung eines Antrages auf Anerkennung als Kurort (§ 8 Abs. 2);

b) Abgabe von Stellungnahmen der Gemeinde im Zuge der Festsetzung des Kurbezirkes (§ 19 Abs. 1) und der Erlassung der Kurordnung (§ 24 Abs. 1);

c) Vereinbarungen über die Aufteilung des Vermögens des Kurfonds bei dessen Auflösung (§ 20 Abs. 4);

d) Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in die Kurkommission durch die Gemeindevertretung sowie Abberufung dieser Mitglieder und Ersatzmitglieder (§ 22 Abs. 3 lit. a und c in Verbindung mit § 22 Abs. 5 und 6);

e) Erlassung von Verordnungen gemäß § 25 Abs. 1;

f) Stellung eines Antrages auf Enteignung zu Gunsten einer Gemeinde (§ 26 Abs. 1) und damit im Zusammenhang die Einbringung eines Begehrens auf Feststellung des Entschädigungsbetrages durch das zuständige Bezirksgericht (§ 27 lit. c)."